

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Fabrikinspektion im ersten Vierteljahrhundert ihrer Tätigkeit 1879 bis 1903

Bittmann, Karl

[s.l.], 1905

XIII. Verschiedenes

[urn:nbn:de:bsz:31-318737](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318737)

XIII. Verschiedenes.

Die Jahresberichte.

Nach § 139 b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung von 1878 haben die Gewerbeaufsichtsbeamten Jahresberichte über ihre amtliche Tätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge derselben sind dem Bundesrat und dem Reichstag vorzulegen. Bis zum Jahre 1889 wurden vom Fabrikinspektor, von da ab von der Fabrikinspektion solche Berichte erstattet. Die beiden ersten Berichte Wörishoffers für die Jahre 1879 und 1880 erschienen als Sonderwerke im Druck, während die Berichte für die Jahre 1881 bis 1884 als Bestandteil der Amtlichen Mitteilungen aus den Jahresberichten der mit der Beaufsichtigung der Fabriken im Deutschen Reiche beauftragten Beamten in nur wenig gekürzter Weise publiziert wurden. Von 1885 ab wurden die bisher getrennt abgehandelten Einzelberichte durch einen ihren wesentlichen Inhalt zusammenfassenden Gesamtbericht ersetzt, in welchem infolge der rein sachlichen Anordnung der Materien die Einzelberichte aus dem Zusammenhang gerissen und in kurze, im ganzen Band zerstreute Mitteilungen zerplückt wurden.

Vom Jahre 1888 ab wurden sodann die Jahresberichte der Badischen Gewerbeaufsichtsbehörde wieder als Sonderausgabe veröffentlicht. Im Jahre 1898 erschienen die Amtlichen Mitteilungen aus den Berichten der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten zum letzten Male; sie wurden von da ab ersetzt durch eine alljährlich im Druck erscheinende, zur Vorlage an den Bundesrat und den Reichstag bestimmte Sammlung der Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden im Deutschen Reiche.

Nach dem Beschlusse des Bundesrats vom 19. Dezember 1878 sollte jeder Jahresbericht in gewissen Abteilungen erstattet werden. Um für eine zusammenfassende Wiedergabe die nötige Einheitlichkeit in der Darstellung und Verteilung des Materials — namentlich auch des statistischen — herbeizuführen, erließ der Reichskanzler unterm 8. Januar 1882 eine Anleitung zur Erstattung des Jahresberichtes. Da für die Berichterstattung über den durch die Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom

1. Juni 1891 wesentlich erweiterten Wirkungskreis der Aufsichtsbeamten Raum geschaffen werden mußte, erließ der Reichskanzler unterm 16. Dezember 1893 eine erneute Anweisung, welche mehrere Gegenstände, die außerhalb der den Aufsichtsbeamten durch § 139b der Gewerbeordnung übertragenen Aufgaben liegen, von den Jahresberichten ausschloß, so namentlich Mitteilungen über die Lage der Industrie und den Schutz der Nachbarn gewerblicher Anlagen. Die neue Anleitung sollte weder eine erschöpfende Aufzählung aller für die Berichterstattung in Betracht kommenden Gegenstände, noch die Verpflichtung auferlegen, alle von ihr aufgezählten Punkte in jedem Jahrebericht zu erwähnen. Der Anweisung waren neue Formulare für statistische Aufnahmen beigegeben.

Als sodann vom Jahre 1899 ab die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten dem Bundesrat und Reichstag nicht mehr auszugsweise, sondern vollständig vorgelegt wurden und die Zusammenstellung sämtlicher Jahresberichte für das Jahr 1899 vier Bände mit insgesamt 3835 Seiten umfaßte, nahm der Reichskanzler mit Schreiben vom 26. Oktober 1900 Veranlassung, den Bundesregierungen eine neue Anleitung zur Erstattung der Jahresberichte zu übersenden und dabei auszusprechen, daß die Jahresberichte ihrer gesetzlichen Bestimmung gemäß nur über diejenigen Tatsachen und Wahrnehmungen berichten sollten, welche wesentlich genug seien, zur Kenntnis des Bundesrats und des Reichstags gebracht zu werden. Im Übrigen blieb das bisherige Schema, die Einteilung des Jahresberichtes in vier Abschnitte — I. Allgemeines; II. Jugendliche Arbeiter, Arbeiterinnen und Arbeiter im Allgemeinen; III. Schutz der Arbeiter vor Gefahren (Betriebsunfälle und gesundheitsschädliche Einflüsse) und IV. Wirtschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung; Wohlfahrtseinrichtungen; Verschiedenes — nach wie vor bestehen.

Ein Jahresbericht, der sich über ein ganzes Land mit ausgedehnter und vielseitiger Industrie erstreckt, hat für die breite Öffentlichkeit, für die Behörden, für die Industrie und für die gesamte Arbeiterschaft ohne Zweifel eine große praktische Bedeutung, zumal in Baden, wo seit der regelmäßigen Herausgabe der Druckberichte, vom Jahre 1888 an, alljährlich das lebhafteste Interesse vieler Bevölkerungskreise dem Inhalte der Publikation sich zuwendet.

Es war und ist daher der badischen Fabrikinspektion Aufgabe — und es wird ihre Aufgabe hoffentlich auch bleiben dürfen — mit tunlichster Wahrung der gegebenen Anweisung dem Jahresbericht den Inhalt eines Repertoriums zu geben, in welchem aus dem Tätigkeitsgebiete der Gewerbeaufsicht die wichtigeren Zustände, Vorgänge und Entwicklungen dargestellt und freimütig beleuchtet werden.

Sonderberichte.

In einzelnen Jahresberichten wurden auf Veranlassung des Reichsamtes des Innern besondere Fragen von praktischer Bedeutung eingehend behandelt, nämlich:

Über Betriebe, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit für die beschäftigten Arbeiterinnen und namentlich für die körperliche und sittliche Entwicklung der jugendlichen Arbeiter verbunden sind (1886).

Über Einrichtungen der Arbeitgeber, um die Ausbildung der jugendlichen Arbeiterinnen für den Hausfrauenberuf zu fördern (1886).

Über Lehrlingswesen, Beschäftigung und Ausbildung der Lehrlinge und das Bedürfnis nach Heranbildung „gelernter“ Arbeiter, Vorarbeiter und Werkmeister in den Fabriken (1887).

Über Einrichtungen der Arbeitgeber zur Beschaffung billiger Lebensmittel für die Arbeiter und über etwaige Mißbräuche beim Kreditieren von Lebensmitteln (1890).

Über die Wirkungen der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit erwachsener Arbeiterinnen (1894).

Über die Arbeiterverhältnisse in den Ziegeleien (1895).

Über in Betrieben etwa gemachte Wahrnehmungen, die den Erlaß weiterer Vorschriften auf Grund des § 120e Abs. 3 der Gewerbeordnung — Einführung eines sanitären Maximalarbeitstages — erwünscht erscheinen lassen (1897).

Über die Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken (1899).

Über die Dauer der täglichen Arbeitszeit der in den Fabriken und den diesen gleichgestellten Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen (1902).

An Sonderberichten und sonstigen größeren literarischen Arbeiten sind in der Berichtsperiode aus der Fabrikinspektion hervorgegangen:

Die beiden umfangreichen Monographien Wörishoffers:

„Die soziale Lage der Cigarrenarbeiter im Großherzogtum Baden“ (1890), und

„Die soziale Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim und Umgebung“ (1891).

Ferner drei Arbeiten des Fabrikinspektors Dr. Fuchs:

„Die soziale Lage der Pforzheimer Bijouteriearbeiter“ (1901).

„Dr. Friedrich Wörishoffer“ (1903).

„Die Verhältnisse der Industriearbeiter in 17 Landgemeinden bei Karlsruhe“ (1904).

Endlich vom Verfasser dieser Rückschau:

„Eine Arbeiterreise“ (1904).

In Vorbereitung für die nächsten Jahre befinden sich folgende Arbeiten:

„Die soziale Lage der Lohnarbeiterinnen Karlsruhes“. Bearbeiter: Fabrikinspektor Dr. Marie Baum.

„Der Einfluß der industriellen Tätigkeit auf die Arbeiter und die Nachbarschaft“. Bearbeiter: Regierungsrat Dr. Föhlisch.

„Die Hausindustrie Badens“. Bearbeiter: der Verfasser dieses Rückblickes.

Literarischer Tätigkeit werden sich die Beamten der Fabrikinspektion um so freudiger hingeben, je sicherer sie die Empfindung haben können, daß durch diese Ablenkung die unmittelbaren und allgemeinen Aufgaben des Dienstes, die Wahrung kräftigen Arbeiterschutzes, nicht notleiden.

Sprechstunden.

Das Sprechstundenwesen wurde durch einen näher begründeten Antrag der Fabrikinspektion im Februar 1895 eingeleitet. Das Ministerium des Innern erklärte sich mit Erlaß vom 9. März damit einverstanden, daß zur Erleichterung des persönlichen Verkehrs der Beamten mit den Arbeitern nach Bedarf und an geeigneten Orten Sprechstunden eingerichtet würden, deren Abhaltung in den amtlichen Verkündigungsblättern bekannt zu machen sei mit der Maßgabe, daß nicht nur Arbeiter, sondern auch Arbeitgeber eingeladen werden sollten, von dieser Gelegenheit zur Rücksprache Gebrauch zu machen.

An manchen Orten erschien Niemand, an anderen zwei bis drei Personen, Arbeitgeber überhaupt nicht. In Freiburg und Mannheim war die Beteiligung relativ am lebhaftesten (1895). Auch im Jahre 1896 war die Beteiligung der Arbeiter an den Sprechstunden eine spärliche. Der schriftliche Verkehr wurde von den Arbeitern vorgezogen. Dies änderte sich auch im folgenden Jahre nicht. Während früher als Grund der Nichtbeteiligung der Arbeiter der Umstand geltend gemacht wurde, daß die Bekanntmachung nicht in den Arbeiterblättern erfolge, wurde jetzt als Grund angegeben, es könne organisierten Arbeitern nicht zugemutet werden, in den Lokalen der Arbeiterbildungsvereine zur Sprechstunde zu erscheinen. Der Jahresbericht für 1897 erkannte diesen Grund nicht als stichhaltig an und nahm in Aussicht, daß künftighin nur in solchen Orten Sprechstunden angesetzt werden sollten, aus denen von Arbeitern oder seitens ihrer Vertretungen ein entsprechender Wunsch geäußert werde. Der Jahresbericht für 1898 stellte fest, daß im Berichtsjahr niemals aus Arbeiterkreisen die Anregung zur Abhaltung einer Sprechstunde an die Fabrikinspektion gelangte. Im Jahre 1899 wurden auf Anträge aus Arbeiterkreisen zwei Sprechstunden außerhalb Karlsruhes abgehalten. Auch der Jahresbericht für 1900 beklagte, daß die Benützung der Sprechstunden im Allgemeinen immer sehr mangelhaft geblieben sei. Doch führten einleitende Vorträge der Sprechstunde mehr Teilnehmer als bisher zu.

In den Jahren 1901 bis 1903 fanden mehrere Sprechstunden mit einleitenden Vorträgen statt, wobei sich ergab, daß mehr Wert auf die Vorträge als auf die Sprechstunden gelegt wurde. Von letzterer wurde z. T. nur geringer oder gar kein Gebrauch gemacht. Die wachsenden unmittelbaren und dringenden Aufgaben der Fabrikinspektion, wiederholter Beamtenwechsel, die Einarbeitung neuer Beamten und das Verhältnis der verfügbaren Kräfte zu der vorhandenen Arbeitslast, worüber in dem Abschnitt „Die Betriebsrevisionen“ das Nähere gesagt ist, führten die Notwendigkeit herbei, zunächst wieder zu der im Jahresbericht für 1897 dargelegten und begründeten Übung zurückzukehren. Sobald eine stärkere Besetzung der Fabrikinspektion hierfür Spielraum läßt, wird die Möglichkeit gegeben sein, außer den Sprechstunden auch Vorträge in das Programm aufzunehmen.

Prüfung von Anträgen auf gewerbe- und baupolizeiliche
Genehmigung.

Nach § 16 Absatz 1 der Gewerbeordnung ist zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Abs. 2 des § 16 zählt die einer besonderen Genehmigung bedürftigen Anlagen auf. Je nach Eintritt oder Wegfall der die Genehmigungspflicht bedingenden Voraussetzung kann das Verzeichnis durch Beschluß des Bundesrates, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages, abgeändert werden.

Zu Ende des Jahres 1903 umfaßte das Verzeichnis die folgenden genehmigungspflichtigen Anlagen:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlenteer, Steinkohlenteer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloß Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesirupsfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Tran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Tierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke,

Hopfen-Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstofffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden (20. Juli 1873),

Kalifabriken und Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Teerölen (26. Juli 1881),

Kunstwollefabriken (12. Juli 1882), Anlagen zur Herstellung von Celluloid (12. Juli 1882) und Dégrasfabriken (23. Dezember 1882), die Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen (12. Juli 1884),

die Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer und von Teerwasser (31. Januar 1888),

die Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird [Cellulosefabriken] (15. Februar 1886),

die Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird (16. Juni 1886),

die Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle, sowie die Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten (16. Juli 1888),

die Anlagen zur Herstellung von Gußstahlkugeln mittelst Kugelschrotmühlen [Kugelfräsmaschinen] (9. Februar 1898),

die Anlagen zur Herstellung von Zündschnüren und von elektrischen Zündern (31. Oktober 1899).

Die im ersten Absatze dieses Verzeichnisses aufgezählten Anlagen entsprechen der Fassung des § 16 der Gewerbeordnung von 1869. Die den folgenden Absätzen beigefügten Daten sind die der Bekanntmachungen der Bundesratsbeschlüsse, welche das Verzeichnis erweiterten.

Nach § 25 der Gewerbeordnung ist auch für eine Veränderung der Betriebsstätte einer der im Verzeichnis aufgeführten Anlagen die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.

Wie bei der Genehmigung auf Grund der §§ 16 und 25 zu verfahren ist, erhellt aus den §§ 17 bis 23 der Gewerbeordnung. Gemäß § 18 hat die Prüfung des Antrags sich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften zu erstrecken und gegebenen Falles zu Anordnungen zu führen, die zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben notwendig erscheinen.

Gemäß § 1 Ziffer 2 der Dienstanweisung (S. 102) steht der Fabrikinspektion die Aufsicht über die gemäß § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Anlagen zu, und gemäß § 8 dieser Anweisung und § 18 der Badischen Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung haben die Bezirksämter als Antragsbehörden die

Fabrikinspektion zur Vorprüfung der Vorlagen in der Regel heranzuziehen. Gemäß § 20 Abs. 3 der Vollzugsverordnung ist die Fabrikinspektion von der Beschlußbehörde, dem Bezirksrat, in wichtigeren Fällen zur Sitzung zu laden, in welcher die Entscheidung gefällt werden soll. Gemäß § 8 Abs. 4 der Dienstanweisung und § 21 Abs. 2 der Vollzugsverordnung ist der Fabrikinspektion von allen die §§ 16 und 25 betreffenden Erkenntnissen durch Aktenmitteilung Nachricht zu geben.

In der Praxis hat sich nun die Mitwirkung der Fabrikinspektion bei der Prüfung von Genehmigungsgesuchen derart gestaltet, daß die Bezirksämter in erwünschter Weise alle einlaufenden Anträge der Fabrikinspektion zustellen, wodurch dieser Behörde Geschäfte erheblichen Umfangs entstehen, die ihr nicht durch die reichsgesetzliche Ordnung ihres Pflichtenkreises, sondern durch die Landesgesetzgebung erwachsen. Während bis zum Jahre 1894 die Jahresberichte in dem Abschnitt „Schutz der Nachbarn gewerblicher Anlagen“ das Wichtigste aus diesem Zweig ihrer Tätigkeit — einschließlich der Mitwirkung hinsichtlich der Reinhaltung der Flüsse — brachte, ist seitdem für diese Materie in den Jahresberichten kein Raum mehr gewesen. Wenn neuerdings — zum ersten Male wieder für das die Berichtsperiode abschließende Jahr 1903 — eine kurze Statistik der Genehmigungsanträge gegeben wird, so geschieht dies weniger in Hinsicht auf den Schutz der Nachbarn als auf den Arbeiterschutz, der durch die gestellten Anträge schon bei Errichtung der Anlagen vorbeugend gewahrt werden soll.

§ 120 d Abs. 3 der Gewerbeordnung gibt für die schon vor dem Erlaß des Gesetzes bestehenden Anlagen, so lange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, gewisse Beschränkungen hinsichtlich der Durchführung von Maßnahmen gemäß der in §§ 120 a bis 120 c enthaltenen Grundsätze. Solchen Anlagen gegenüber können nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Für Anlagen, die nach Erlaß des Gesetzes erweitert, umgebaut oder neu errichtet werden, kommen die für bestehende Anlagen gegebenen Beschränkungen nicht in Betracht, und die Behörden haben für die Anordnung der ihnen nötig erscheinenden Maßnahmen den Spielraum, den ihnen pflichtgemäßes Ermessen gibt.

§ 141 der Badischen Vollzugsverordnung vom 23. Dezember 1883 schreibt vor, daß die Bezirksämter die Pläne von Neubauten oder Änderungsbauten für Fabriken und Werkstätten vor Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung der Fabrikinspektion zur Prüfung und Antragstellung hinsichtlich des Arbeiterschutzes vorzulegen haben.

Durch diese Bestimmung ist der Fabrikinspektion eine besonders geeignete Handhabe zu vorbeugenden Maßregeln gegeben, indem sie durch ihre Anträge im Sinne des Arbeiterschutzgesetzes verbessernd und umgestaltend schon auf die Pläne der Baulichkeiten und Einrichtungen auch da einwirken kann, wo eine Genehmigungspflicht gemäß § 16 oder § 25 der Gewerbeordnung nicht vorliegt.

Aus der Prüfung der Baugesuche erwachsen der Fabrikinspektion laufende, sie stark in Anspruch nehmende Arbeiten, die in den Jahresberichten nur gelegentlich Erwähnung finden, neuerdings durch eine kurze Statistik der Baugesuche und der von der Fabrikinspektion beantragten Auflagen.

Die demnächstige Publikation des Regierungsrats Dr. Föhlisch (s. S. 322) wird Näheres darüber bringen, wie die Fabrikinspektion bei Prüfung von Anträgen auf bau- und gewerbepolizeiliche Genehmigung verfährt und was sie dabei hinsichtlich der Vermeidung von Unfallgefahren und der Herbeiführung hygienischer Verbesserungen erreicht hat.

Mitwirkung bei wasserpolizeilichen Fragen.

In steigendem Maße wurde die Mitarbeit der Fabrikinspektion bei der Durchführung von wasserpolizeilichen Genehmigungsverfahren in Anspruch genommen, wo es sich um die Einleitung und Abführung solcher flüssiger oder fester Stoffe in einen Wasserlauf handelt, durch welche die Eigenschaften des Wassers geändert werden können (§ 37 Abs. 1 Ziff. 1 des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899). Zumeist kommt bei diesem Verfahren der Schutz der Fischerei gemäß § 4 des Gesetzes vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend, in Frage. Die Anhörung der Fabrikinspektion erfolgt dabei auf Grund des § 23 Abs. 4 der Vollzugsverordnung vom 8. Dezember 1899 zum Wassergesetz, welcher anordnet, daß bei der Prüfung wasserpolizeilicher Genehmigungs-gesuche seitens des Bezirksamts über die technischen und gesundheitspolizeilichen Fragen ein Gutachten geeigneter Sachverständiger einzuholen sei. Als solche technische Stellen kommen neben der

Fabrikinspektion die Chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt und die staatlichen Fischereisachverständigen in Betracht.

Das wasserpolizeiliche Genehmigungsverfahren ist in der Regel mit dem gewerbe- bzw. baupolizeilichen verknüpft, und es wird der Fabrikinspektion in erster Linie Gelegenheit gegeben, sich über die Abwasserfrage zu äußern, da durch § 15 der Badischen Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung schon für die vorläufige Prüfung im gewerbepolizeilichen Verfahren die Anhörung der Fabrikinspektion vorgeschrieben ist. Wenn es sich dabei um Fragen chemischer Natur handelt, welche unter Umständen praktische Versuche im Laboratorium geboten erscheinen lassen oder theoretischer Erörterungen bedürfen, für welche der Fabrikinspektion das Material fehlt, so werden die Gesuche zur entsprechenden Begutachtung an die Chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt weitergegeben. Die Anhörung der staatlichen Fischereisachverständigen erfolgt meist nur dann, wenn fischereitechnische Fragen zu beantworten sind.

Grundlage für die Begutachtungen bildet in erster Linie der § 22 der Landes-Fischerei-Ordnung vom 3. Februar 1888 (zugleich Vollzugsverordnung zu Artikel 10 der Übereinkunft über die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rhein und seinen Zuflüssen, vom 18. Mai 1887, abgeschlossen zwischen Baden, Elsaß-Lothringen und der Schweiz), welcher die Voraussetzungen darlegt, unter denen die Abführung fremder Stoffe in ein Fischwasser gestattet werden kann.

Die fortlaufende Kontrolle über die Durchführung der Genehmigungsbedingungen übt, soweit es sich um das umgrenzte Gebiet einer gewerblichen Anlage handelt, meist nur die Fabrikinspektion aus. Die dauernde Überwachung des Gesamtzustandes eines Wasserlaufes liegt dagegen meist bei den Wasser- und Straßenbau- und den Rheinbauinspektionen, sowie bei den Fischereisachverständigen, z. Zt. den Vorständen der Forstämter Konstanz, Säckingen, Karlsruhe und Buchen. Wo Mißstände in der Ableitung gewerblicher Betriebe bestehen, greift die Tätigkeit der verschiedenen sachverständigen Behörden in einander und häufig ist dann zu gemeinsamen Begutachtungen Anlaß gegeben.

Prüfung und Revision der Dampfkessel.

Als amtliche Sachverständige für die Prüfung und Revision der Dampfkessel fungierten seit dem Jahre 1874 nebenamtlich die Maschineninspektoren der Eisenbahnverwaltung. Vom Jahre 1886

ab gingen diese Funktionen an einen besonderen Beamten, den Dampfkesselinspektor beim Ministerium des Innern über (S. 109), welcher zugleich dem Fabrikinspektor als Hilfsbeamter beigegeben wurde. Die Schaffung dieser Stelle gab auch Veranlassung, die Gebührenordnung neu zu regeln. Während bis dahin den amtlichen Sachverständigen ein Anrecht auf die Gebühren zugestanden hatte, flossen von da ab die Gebühren durch Vermittlung des Verwaltungshofes in die Staatskasse.

Durch § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 6. Juli 1890 (S. 110), wurde die technische Aufsicht über die Dampfkessel und Dampfapparate — soweit hiermit nicht die staatlich anerkannte Überwachungsgesellschaft betraut ist — der Fabrikinspektion übertragen. In Ausführung dieser Bestimmung wurde in der Verordnung vom 24. Oktober 1891, die Dampfkesselaufsicht betreffend, dem maschinentechnisch gebildeten Beamten genannter Behörde die Bearbeitung der nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zu erstattenden Gutachten und die Besorgung der Wasserdruckproben, technischen Abnahmeprüfungen, Revisionen und sonstiger technischer Prüfungen übertragen, soweit nicht hierzu die Ingenieure der staatlich anerkannten Badischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln in Mannheim und die Ingenieure der Eisenbahnverwaltung ausdrücklich ermächtigt sind. Gemäß § 28 Abs. 4 der Verordnung vom 24. Oktober 1891 wurde der Vorstand der Fabrikinspektion Oberregierungsrat Wörishoffer damit betraut, als Kommissar des Ministeriums des Innern an den Sitzungen des Aufsichtsrates der Badischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln mit beratender Stimme teilzunehmen.

Mit der Schaffung der Stelle eines Referenten beim Ministerium des Innern im Jahre 1902 ging die technische Aufsicht über die Dampfkessel und Dampfapparate im bisherigen Umfang an diesen Beamten über.

War die Zahl der Kessel, die von den Maschinerinspektoren überwacht wurden, schon gering, so nahm sie beim Übergang der Überwachungstätigkeit an die Gewerbeaufsichtsbehörde noch weiter ab, bis sie sich schließlich auf die in staatlichen Betrieben befindlichen Kessel beschränkte. Das prozentuale Verhältnis der Kessel unter Staatsaufsicht zu der Gesamtzahl der im Lande vorhandenen Kessel geht aus nachstehender Tabelle hervor:

Tabelle XLIII.

Jahr.	Gesamtzahl der überwachten Kessel.	Davon unter Aufsicht der Masch.-Inspektoren in Prozenten.	Jahr.	Gesamtzahl der überwachten Kessel.	Unter Aufsicht der Fabrikinspektion in Prozenten.
1882	1554	9,2	1891	2705	2,5
1883	1637	9,1	1892	2824	2,4
1884	1789	7,2	1893	2982	2,4
1885	1867	7,5	1894	3101	2,5
		Unter Aufsicht der Dampfkesselinspektoren in Prozenten.	1895	3160	2,5
			1896	3304	2,4
			1897	3547	2,4
1886	1960	3,7	1898	3707	2,8
1887	2097	4,7	1899	3920	2,7
1888	2286	6,6	1900	4016	3,1
1889	2475	5,5	1901	4073	2,1
1890	2593	2,5	1902	4106	1,7

Wenn somit seit dem 1. Oktober 1902 die Fabrikinspektion sich mit Prüfung und Revision von Dampfkesseln nicht mehr zu befassen hat, so nimmt sie doch die allgemeine Aufsicht über Dampfkesselanlagen vom Standpunkte des Arbeiterschutzes nach wie vor wahr.

Die Gewerbegerichte.

§ 120a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1878 wies in unerheblicher Abänderung des § 108 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (siehe S. 42) die Erledigung von Streitigkeiten, die hinsichtlich Antritt, Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, die gegenseitigen Leistungen aus demselben, die Erteilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse zwischen selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Arbeitern entstehen, den für diese Angelegenheiten fakultativ bestehenden Gewerbegerichten zu. Nachdem am 24. März 1886

eine Reichstagsresolution die Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die obligatorische Einführung von Gewerbegerichten gefordert und unterm 12. Januar 1889 eine zweite, von der Forderung obligatorischer Einführung absehende Resolution ergangen war, legten die verbündeten Regierungen am 6. Mai 1890 einen entsprechenden Gesetzentwurf vor, der einer Kommission überwiesen und am 28. Juni 1890 im Wesentlichen nach den Kommissionsbeschlüssen angenommen wurde. Die Vollziehung erfolgte am 29. Juli. In Kraft trat das „Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte“ am 1. April 1891.

Dies Gesetz gelangte nicht zu obligatorischen Gewerbegerichten, sondern überließ die Initiative zu deren Errichtung den Gemeinden.

In der Session 1898/1899 wurden im Reichstag zwei Anträge auf Änderung des Gesetzes eingebracht. Der eine wurde abgelehnt, der andere, einer Kommission überwiesen, gelangte nicht zum Plenum. Dagegen führten in der Session 1900/1901 zwei Anträge zu Verhandlungen, die am 9. und 10. Mai 1901 in dritter Lesung eines von der Kommission vorgelegten Entwurfes zu einem Beschlusse führten, aus dem das „Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890“ vom 30. Juni 1901 hervorging. Die neue Fassung des „Gewerbegerichtsgesetzes“ trat am 1. Januar 1902 in Kraft. Von diesem Tage an wurde die Errichtung des Gewerbegerichtes für Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern obligatorisch.

Eine eingehendere Würdigung des Gewerbegerichtsgesetzes, des Verfahrens, der schiedsrichterlichen, einigenden und begutachtenden Tätigkeit der Gewerbegerichte würde über den Rahmen dieses Rückblickes hinausgehen. Doch durfte diese, die Sphäre der Gewerbeaufsicht nur berührenden, nicht in ihren Pflichtenkreis eingreifenden Institution hier nicht übergangen werden, da sie, die Gleichberechtigung von Arbeitgeber und Arbeiter mit Nachdruck durchführend, eine sozialreformatorsche Erscheinung von höchster Bedeutung darstellt.

Manche vor die Gewerbegerichte gelangenden Streitfälle sind für die Fabrikinspektion von Interesse für die Beurteilung der zwischen Arbeitern und Arbeitgebern bestehenden Verhältnisse. Bei der Prüfung von Arbeitsordnungen kann auch die Rechtsprechung der Gewerbegerichte nicht außer Acht gelassen werden. Wie dies geschieht, ist in dem Kapitel „Die Arbeitsordnungen“

näher dargestellt.

näher dargelegt. Über die Tätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter wird gegebenen Falles in den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten Mitteilung gemacht.

Zu Ende 1903 bestanden im Großherzogtum Baden elf Gewerbegerichte: für den Stadtbezirk Karlsruhe (errichtet am 15. September 1891); für den Stadtbezirk Durlach und die Landgemeinden Grötzingen, Söllingen und Weingarten (16. Oktober 1891); für den Stadtbezirk Freiburg und die Landgemeinden Au, Buchenbach, Ebnet, Hugstetten, Merzhausen, Neurershausen, Oberried, St. Georgen und Umkirch (15. November 1891); für den Stadtbezirk Pforzheim (1. April 1892); für den Stadtbezirk Lahr und die Landgemeinden Dinglingen, Heiligenzell, Hugsweier, Oberschopfheim und Oberweier (18. Juli 1892); für den Stadtbezirk Heidelberg (17. April 1893); für den Stadtbezirk Mannheim und die Landgemeinden Feudenheim, Ilvesheim, Sandhofen, Schriesheim, Seckenheim und Wallstadt (26. April 1893); für den Stadtbezirk Offenburg (1. Februar 1895); für den Stadtbezirk Eberbach (1. Oktober 1897) und für den Stadtbezirk Villingen (15. Februar 1900).

Über die Zahl der von den Gewerbegerichten behandelten Rechtsstreitigkeiten gibt die Tabelle XLIV (S. 333) Aufschluß.

Es ergibt sich aus dieser Tabelle, daß im Durchschnitt der Periode von hundert Fällen 32,0 durch Vergleich, 27,4 durch Verzicht und 40,6 durch Entscheidung erledigt wurden. Nur bei 8 von 2288 erledigten Fällen wurde Berufung eingelegt.

Im Jahre 1896 trat das Gewerbegericht Mannheim zweimal als Einigungsamt in Tätigkeit, indem es Vereinbarungen von Zimmergesellen und Marmorarbeitern mit ihren Arbeitgebern und die Aufstellung von Lohntarifen vermittelte. Im gleichen Jahre vermittelte das Gewerbegericht zu Karlsruhe zwischen Arbeitgebern und Arbeitern eines Marmor- und Syenitwerkes; es kam ein neuer Lohntarif zu Stande. Das Gewerbegericht zu Pforzheim war im Jahre 1897 zum ersten Male als Einigungsamt tätig, indem es eine Vereinbarung zwischen Zimmerern und ihren Arbeitgebern zu Stande brachte. Im Jahre 1898 wurde das Gewerbegericht zu Freiburg von den Zimmerleuten angerufen um in einer Lohnfrage zu vermitteln; die Arbeitgeber lehnten die Anrufung des Gewerbegerichts als Einigungsamt ab. Im Jahre 1899 vermittelte das Gewerbegericht Pforzheim zwischen Arbeitern und dem Besitzer einer Bijouteriefabrik; eine beabsichtigt gewesene Lohnherabsetzung unterblieb. Das Gewerbegericht Mannheim

Rechtspflege der Gewerbegerichte.

Tabelle XLIV.

Jahr.	Zahl der			Davon erledigt			Eingelegte Bern- fungen.
	vom Vor- jahre über- nommen	im Laufe des Jahres		durch Ver- gleich.	durch Ver- zicht.	durch Ent- schei- dung.	
		anhängig gewor- denen	erle- digten				
	Rechtsstreitigkeiten.						
1892 . . .	7	666	655	168	166	321	4
1893 . . .	18	1168	1175	367	315	493	6
1894 . . .	11	1453	1446	421	380	645	7
1895 . . .	18	1588	1570	470	494	606	6
1896 . . .	36	2089	2082	665	626	791	7
1897 . . .	43	2387	2388	724	674	985	7
1898 . . .	47	2740	2734	880	793	1061	11
1899 . . .	53	2634	2642	913	724	1005	7
1900 . . .	45	3050	3031	955	896	1180	10
1901 . . .	64	3271	3277	1043	814	1420	21
1902 . . .	58	3262	3259	1136	773	1350	14
1903 . . .	61	3200	3202	1037	860	1305	11
Durchschn. 1892/1903.	38	2292	2288	732	626	930	8

wurde im Jahre 1901 viermal als Einigungsamt in Anspruch genommen; es führte Vereinbarung zwischen Holzarbeitern und Gießereiarbeitern und ihren Arbeitgebern herbei; in einem dritten Falle wurde es von Bäckergehilfen, die infolge von Lohndifferenzen in Ausstand getreten waren, angerufen, während die Meister die Anrufung ablehnten; in einem Lohnstreit zwischen einer Fabrikdirektion und den Arbeitern lehnten beide Teile die Anrufung ab.

Im Jahre 1902 führte das Gewerbegericht Mannheim Einigungen herbei zwischen Schneidern, Getreidearbeitern, Zimmerleuten und ihren Arbeitgebern; vor dem Gewerbegericht Freiburg wurde ein einheitlicher Arbeitsvertrag für Maurer und Gipser vereinbart; dagegen wurde das Gewerbegericht als Einigungsamt abgelehnt in Offenburg von dem Besitzer einer Cigarren-

fabrik, in Mannheim von den Leitern einer großen Fabrik, einer Kunstdruckerei und einer Getreidefirma; die gleiche ablehnende Haltung zeigten in Karlsruhe die Bauunternehmer und der Besitzer einer Lederfabrik, in Pforzheim die Arbeitgeber von Gipsern und Stukkateuren.

Im Jahre 1903 übte das Gewerbegericht Mannheim bei verschiedenen Streitigkeiten eine umfangreiche und teilweise von Erfolg begleitete Tätigkeit aus. In einer Steinhauerei wurde es von beiden Teilen angerufen; die Verhandlungen scheiterten; in einer großen Maschinenfabrik führte es einen Vergleich herbei; ebenso in einer Drahtseilerei und Weberei, in einem Mühlenwerke und in einer Motorenfabrik; von den Arbeitern der oben genannten Maschinenfabrik in einem zweiten Ausstand angerufen, vermochte es nicht einzugreifen, da der Arbeitgeber die Vermittlung ablehnte. Das Gewerbegericht Pforzheim vermittelte mit Erfolg zwischen Zimmergesellen und ihren Meistern; es kam ein Lohn- und Tarifvertrag zustande. Das Gewerbegericht Freiburg wurde von den Wagnersgesellen angerufen, von den Meistern abgelehnt. Der durch die Arbeiter einer Gießerei erfolgten Anrufung des Gewerbegerichts Konstanz schloß sich die Fabrik nicht an.

Aus dieser Aufstellung ergibt sich, daß die Gewerbegerichte bei einer Anzahl von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern mit Erfolg einzugreifen Gelegenheit hatten. Mancher Ausstand wurde verhütet und mancher beigelegt, doch wäre es dringend zu wünschen, daß die Anrufung von beiden Seiten künftighin häufiger erfolge als dies bisher geschehen ist.

Vereine und Organisationen der Arbeiter.

Die Tabelle XLV (S. 336 u. 337) zeigt die Entwicklung der Vereine und Organisationen der Arbeiter im Großherzogtum vom Jahre 1892 bis zum Jahre 1903. Als Vereine kommen in Betracht: die Arbeiterfortbildungsvereine, die Katholischen Arbeitervereine, die Katholischen Gesellenvereine, die Evangelischen Arbeitervereine, und sonstigen Arbeitervereine, letztere umfassend Arbeiterunterstützungsvereine, nicht konfessionelle Arbeitervereine, Arbeiterfachvereine u. s. w. — Die beruflich organisierten Arbeiterverbände umfassen die Gewerkschaften, die Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften und die Christlichen Gewerkschaften.

Die Arbeiterfortbildungsvereine haben seit 1892 ihren Bestand an Arbeitermitgliedern von 1635 auf 5269 = 322,26% des Be-

standes von 1892, vermehrt. Von 1893 ab vermehrte sich die Arbeiterzahl in den Katholischen Arbeiterbildungsvereinen von 1 653 auf 14 382 (= 870,05 %), in den Katholischen Gesellenvereinen von 2 788 auf 3 774 (= 135,37 %), in den Evangelischen Arbeitervereinen von 926 auf 3 439 (= 371,38 %), in den sonstigen Arbeitervereinen von 1 210 auf 2 724 (= 225,12 %).

Die Zahl der Arbeitermitglieder betrug im Jahre 1903 in den genannten Vereinen:

	Zahl	%
Arbeiterfortbildungsvereine . . .	5 269	17,81
Katholische Arbeitervereine . . .	14 382	48,61
Katholische Gesellenvereine . . .	3 774	12,75
Evangelische Arbeitervereine . . .	3 439	11,62
Sonstige Arbeitervereine	2 724	9,21
Zusammen . . .	29 588	100,0 %

Die Gewerkschaften haben seit dem Jahre 1894 ihre Verwaltungs- und Zahlstellen von 139 auf 257 (= 184,89 %), die Zahl ihrer Mitglieder von 5 829 auf 17 614 (= 302,18 %) vermehrt.

Die Zahl der Hirsch-Dunckerschen Ortsvereine ist von 55 im Jahre 1894 auf 79 (= 143,64 %), die Zahl der Mitglieder von 2 325 auf 4 174 (= 179,53 %) gestiegen.

Bei den Christlichen Gewerkschaften stieg seit 1900 die Zahl der Verwaltungs- und Zahlstellen von 52 auf 68 (= 130,77 %), die der Mitglieder von 6 309 auf 6 762 (= 107,18 %).

Ein Vergleich der beruflich organisierten Arbeiterverbände im Jahre 1903 ergibt folgendes Bild:

	Zahl der Mitglieder	%
Gewerkschaften	17 614	61,70
Gewerkvereine	4 174	14,62
Christliche Gewerkschaften . . .	6 762	23,68
Zusammen . . .	28 550	100,0 %

Die Tabelle XLVI (S. 336 u. 337) zeigt den Stand der Arbeiterorganisationen im Jahre 1903 in den verschiedenen Kreisen des Landes.

Die Arbeiterfortbildungsvereine sind in Konstanz, Freiburg, Villingen und Lörrach am zahlreichsten vertreten, in Mannheim und Offenburg am geringsten. Die Katholischen Arbeitervereine weisen die stärkste Mitgliederzahl in Mannheim und Karlsruhe auf, die Katholischen Gesellenvereine in Freiburg. Die Evangelischen Arbeitervereine sind in Mannheim am stärksten vertreten.

Vereine und Organisationen der Arbeiter im Groß-

Jahr.	Arbeiterfort- bildungsvereine			Katholische Arbeitervereine.			Katholische Gesellenvereine.			Evangelische Arbeitervereine.		
	Zahl der Ver- eine.	Zahl der Mitglieder		Zahl der Ver- eine.	Zahl der Mitglieder.		Zahl der Ver- eine.	Zahl der Mitglieder.		Zahl der Ver- eine.	Zahl der Mitglieder.	
		Überhaupt.	Davon Ar- beitnehmer.		Überhaupt.	Davon Ar- beitnehmer.		Überhaupt.	Davon Ar- beitnehmer.		Überhaupt.	Davon Ar- beitnehmer.
1892	33	3357	1635	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1893	55	5598	2895	15	2744	1653	51	6030	2788	14	2134	926
1894	56	6042	—	25	4176	—	53	6988	—	18	2611	—
1895	54	6042	3727	31	5173	4247	53	7472	3030	22	2979	1971
1896	53	6265	4000	46	6745	5491	52	7635	3312	23	3009	1925
1897	51	6525	4304	66	9281	7571	51	7618	3341	24	3162	2047
1898	54	6960	4757	91	12384	10024	50	7906	3224	26	3650	2447
1899	54	7135	4657	103	14827	12006	49	7908	3422	26	3966	2712
1900	54	7376	4909	117	16165	12998	50	8224	3825	31	4576	3039
1901	54	7312	5047	119	16372	12573	50	7904	3342	34	4818	3244
1902	55	7337	4978	131	17554	13682	50	7986	3348	35	5040	3310
1903	54	7794	5269	141	18827	14382	52	8102	3774	35	5278	3439

Die Arbeiterorganisationen nach

Darstellung

Amtsbezirke, Kreise etc. und Großherzogtum.	Arbeiterfort- bildungsvereine			Katholische Arbeitervereine.			Katholische Gesellenvereine.			Evangelische Arbeitervereine.		
	Zahl der Ver- eine.	Zahl der Mitglieder		Zahl der Ver- eine.	Zahl der Mitglieder.		Zahl der Ver- eine.	Zahl der Mitglieder.		Zahl der Ver- eine.	Zahl der Mitglieder.	
		Überhaupt.	Davon Ar- beitnehmer.		Überhaupt.	Davon Ar- beitnehmer.		Überhaupt.	Davon Ar- beitnehmer.		Überhaupt.	Davon Ar- beitnehmer.
Kreise.												
Konstanz	8	1339	920	14	1794	1287	7	1065	301	3	582	304
Villingen	7	971	696	9	1360	1094	3	499	146	2	113	70
Waldshut	11	865	559	17	1246	959	3	548	152	1	68	38
Freiburg	6	1116	542	2	865	660	6	1270	847	3	770	482
Lörrach	9	1078	771	8	725	558	5	591	490	6	489	435
Offenburg	1	277	213	11	1581	1127	5	853	424	—	—	—
Baden	—	—	—	16	1401	1035	7	683	259	1	105	99
Karlsruhe	6	892	715	29	4058	2700	3	730	380	7	668	452
Mannheim	1	420	363	16	3369	3058	4	686	468	10	2083	1232
Heidelberg	5	836	490	15	1810	1536	1	213	95	1	115	103
Mosbach	—	—	—	4	618	368	8	964	272	1	285	224

herzogtum Baden von 1892 bis 1903.

Tabelle XLV.

Sonstige Arbeiterorganisationen.			Gewerkschaften.			Gewerkvereine (Hirsch-Duncker).			Christliche Gewerkschaften.			Im ganzen.		
Zahl der Vereine.	Zahl der Mitglieder.		Zahl der Verwaltungen- und Zahlstellen.	Zahl der Mitglieder.		Zahl der Ortsvereine.	Zahl der Mitglieder.		Zahl der Verwaltungen- und Zahlstellen.	Zahl der Mitglieder.		Zahl der Vereine etc.	Zahl der Mitglieder.	
	Überhaupt.	Davon Arbeitnehmer.		Überhaupt (nur Arbeitnehmer).	Davon weibliche.		Überhaupt (nur Arbeitnehmer).	Davon weibliche.		Überhaupt (nur Arbeitnehmer).	Davon weibliche.		Überhaupt (nur Arbeitnehmer).	Davon weibliche.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	1436	1210	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	1956	—	139	5829	—	55	2325	—	—	—	—	368	29927	—
26	2092	1881	155	6683	139	54	2506	181	—	—	—	395	32947	24045
27	2142	1912	174	8498	160	53	2644	195	—	—	—	428	36938	27782
27	2175	1846	193	10234	159	64	2989	206	—	—	—	476	41984	32332
30	2374	1997	224	12117	161	67	3276	223	—	—	—	542	48667	37842
31	2622	2166	233	12228	211	73	3666	260	—	—	—	569	52352	40857
39	2994	2443	256	13745	161	74	3898	270	52	6309	120	673	63287	51166
35	2513	2125	237	12410	134	76	3995	463	62	6584	94	667	61908	49320
37	2787	2424	235	13530	149	76	3963	209	69	6680	241	688	64877	51915
43	3013	2724	257	17614	183	79	4174	232	68	6762	264	729	71564	58138

dem Stande von Ende 1903.

nach Kreisen.

Tabelle XLVI.

Sonstige Arbeiterorganisationen.			Gewerkschaften.			Gewerkvereine (Hirsch-Duncker).			Christliche Gewerkschaften.			Im ganzen.		
Zahl der Vereine.	Zahl der Mitglieder.		Zahl der Verwaltungen- und Zahlstellen.	Zahl der Mitglieder.		Zahl der Ortsvereine.	Zahl der Mitglieder.		Zahl der Verwaltungen- und Zahlstellen.	Zahl der Mitglieder.		Zahl der Vereine etc.	Zahl der Mitglieder.	
	Überhaupt.	Davon Arbeitnehmer.		Überhaupt (nur Arbeitnehmer).	Davon weibliche.		Überhaupt (nur Arbeitnehmer).	Davon weibliche.		Überhaupt (nur Arbeitnehmer).	Davon weibliche.		Überhaupt (nur Arbeitnehmer).	Davon weibliche.
—	—	—	23	790	7	4	161	—	8	817	—	67	6548	4580
—	—	—	8	308	1	—	—	—	8	565	—	37	3816	2879
2	70	57	2	55	1	1	17	—	4	277	—	41	3146	2114
5	701	615	34	1625	18	—	—	—	7	667	2	63	7014	5438
11	858	771	10	356	29	2	44	—	3	411	—	54	4552	3776
—	—	—	24	534	8	3	42	4	2	220	—	46	3507	2560
4	227	220	18	501	—	5	193	2	—	—	—	51	3110	2307
10	366	350	62	6265	71	17	688	10	11	1154	6	145	14821	12704
3	147	133	47	6227	35	23	1960	117	12	1261	14	116	16153	14702
4	370	365	26	882	11	21	944	93	9	917	242	82	6087	5332
4	274	213	3	71	2	3	125	6	4	473	—	27	2810	1746

Von den 17 614 Mitgliedern von Gewerkschaften befanden sich 6 265 (= 35,57 %) im Kreise Karlsruhe und 6 227 (= 35,35 %) im Kreise Mannheim.

1 960 = 46,96 % der 4 174 Gewerkvereinsmitglieder befanden sich im Kreis Mannheim, 944 (= 22,62 %) im Kreis Heidelberg und 688 (= 16,48 %) im Kreis Karlsruhe.

Die Christlichen Gewerkschaften (6 762 Mitglieder) waren am stärksten in den Kreisen Mannheim mit 1 261 (= 18,65 %), Karlsruhe mit 1 154 (= 17,07 %) und Heidelberg mit 917 (= 13,56 %) Mitgliedern vertreten.

Eine kreisweise Gegenüberstellung der beruflich organisierten Arbeiter und der in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen beschäftigten erwachsenen männlichen Arbeiter gibt wenigstens ein annäherndes Bild über die relative Verbreitung der Organisationen unter der Arbeiterschaft Badens. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß nicht alle organisierten Arbeiter in Fabriken beschäftigt sind. Die Zahl der in letzteren beschäftigten Arbeiter soll nur einen ungefähren Vergleichsmaßstab geben. In diesem Sinne sind die Prozentzahlen der Spalten 7 bis 10 der Tabelle XLVII zu verstehen.

Kreisweise Verteilung der beruflich organisierten Arbeiter

(Ende 1903).

Tabelle XLVII.

1 Kreise.	2 Erwachsene männliche Arbeiter in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen.	3 Männliche Mitglieder der				4 Prozentzahlen von Spalte 2.			
		5 Gewerk-schaften.	6 Gewerk-vereine.	7 Christliche Gewerk-schaften.	8 Zusammen.	9 Gewerk-schaften.	10 Gewerk-vereine.	11 Christliche Gewerk-schaften.	12 Zusammen.
Konstanz . . .	4747	783	161	817	1761	16,49	3,39	17,21	37,09
Villingen . . .	5036	307	—	565	842	6,10	—	11,22	17,32
Waldshut . . .	3956	54	17	275	346	1,36	0,43	6,95	8,74
Freiburg . . .	10317	1607	—	667	2274	15,58	—	6,47	22,05
Lörrach . . .	7181	327	44	411	782	4,55	0,61	5,72	10,88
Offenburg . . .	7873	526	38	220	784	6,68	0,48	2,79	9,95
Baden . . .	6649	501	191	—	692	7,54	2,87	—	10,41
Karlsruhe . . .	30916	6194	678	1148	8020	20,03	2,19	3,71	25,93
Mannheim . . .	26671	6192	1843	1247	9282	23,22	6,91	4,68	34,81
Heidelberg . . .	8814	871	851	675	2397	9,88	9,66	7,66	27,20
Mosbach . . .	3397	69	119	473	661	2,03	3,50	13,92	19,45
Zusammen . . .	115557	17431	3942	6498	27871	15,08	3,41	5,62	24,11

Die Tabelle XLIX (S. 340 u. 341) zeigt die Lokalorganisationen der beruflich organisierten Arbeiterverbände nach Berufsarten. Am stärksten sind vertreten die Eisenbahnbediensteten mit 5 037 Mitgliedern (Christliche Gewerkschaften); die Klempner, Maschinenbau- und Metallarbeiter mit 4 927, die Maurer mit 1 537, die Holzarbeiter mit 1 490, die Buchdrucker mit 1 352 Mitgliedern (Gewerkschaften); sodann die Klempner, die Maschinenbau- und Metallarbeiter mit 1 192, die Handarbeiter mit 954, die Cigarrenarbeiter mit 915 Mitgliedern (Gewerkvereine). Die Zahl der vertretenen Berufe beträgt in den Gewerkschaften 41, in den Gewerkvereinen 12 und in den Christlichen Gewerkschaften 11.

Eine Gegenüberstellung der drei Organisationen im Reich und in Baden im Jahre 1903 ergibt folgendes Bild:

Tabelle XLVIII.

	Mitgliederzahl				Prozent- anteil Badens.
	Im Reiche.		In Baden.		
		%		%	
Gewerkschaften	905275	74,9	17614	61,7	1,9
Gewerkvereine	110215	9,1	4174	14,6	3,8
Christliche Gewerkschaften . .	192617	16,0	6762	23,7	3,5
	1208107	100 %	28550	100 %	2,3

Die Lokalorganisationen der beruflich organisierten Arbeiterverbände im Großherzogtum nach Berufsarten (Ende 1903).

Tabelle XLIX.

Art der organisierten Berufe.	Gewerkschaften *).			Gewerkvereine **) (Hirsch-Duncker).			Christliche Gewerkschaften ***).		
	Zahl der Verwaltungen und Zahlstellen.	Zahl der Mitglieder		Zahl der Ortsvereine.	Zahl der Mitglieder		Zahl der Verwaltungen und Zahlstellen.	Zahl der Mitglieder	
		Überhaupt.	Davon weibliche.		Überhaupt.	Davon weibliche.		Überhaupt.	Davon weibliche.
Bäcker	4	176	—	—	—	—	—	—	—
Barbiere, Friseure und Perückenmacher	1	22	—	—	—	—	—	—	—
Banarbeiter bzw. -Handwerker	2	100	—	2	13	—	—	—	—
Bildhauer	3	96	—	2	45	—	—	—	—
Böttcher	7	216	—	—	—	—	—	—	—
Brauer	9	573	—	—	—	—	—	—	—
Buchbinder	6	205	15	—	—	—	—	—	—
Buchdrucker	¹⁾ 8	1352	—	—	—	—	—	—	—
Cigarren- u. Tabakarbeiter, Cigarrensortierer	²⁾ 18	289	94	17	915	177	11	581	262
Dachdecker	5	93	—	—	—	—	—	—	—
Eisenbahnbedienstete	—	—	15	—	—	—	—	—	—
Fabrik- u. gewerbliche Hilfsarbeiter (Handarbeiter).	7	263	—	13	954	11	—	—	—
Fleischer	1	71	—	—	—	—	—	—	—
Formstecher	1	33	—	—	—	—	—	—	—
Gärtner	5	109	—	—	—	—	—	—	—
Gastwirtsgehilfen	1	39	—	—	—	—	—	—	—
Gemeindebetriebsarbeiter	4	352	—	—	—	—	—	—	—
Glasarbeiter	2	45	—	—	—	—	—	—	—
Glaser	9	374	—	—	—	—	—	—	—
Graphische Berufe, Maler, Lackierer u. Anstreicher	³⁾ 12	630	—	5	202	—	1	19	—
Graveure u. Ciseleure	2	134	—	—	—	—	—	—	—
Hafenarbeiter	1	203	—	—	—	—	—	—	—
Handels-, Transport- u. Verkehrsarbeiter	4	226	—	—	—	—	—	—	—
Holzarbeiter	21	1490	1	—	—	—	5	205	—
Hutmacher	2	46	—	—	—	—	—	—	—
Kaufleute	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Klempner, Maschinenbau- u. Metallarbeiter	20	4927	20	—	—	—	—	—	—
				⁴⁾ 22	88	1192	5	207	—

